

EinschreibenPensionskasse der technischen Verbände
SIA STV BSA FSAI USIC
Postfach 1023
3000 Bern 14Miran Sari
miran.sari@aufsichtbern.ch
031 380 64 21**Verfügung vom 20. Mai 2022**

In Sachen

Pensionskasse der technischen Verbände SIA STV BSA FSAI USICin **Bern**, Ordnungsnummer **BE.84**
(nachfolgend Vorsorgeeinrichtung genannt)betreffend **Genehmigung des Teilliquidationsreglements**

hat die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

erwogen:

1. Die Vorsorgeeinrichtung steht unter der Aufsicht der BBSA (Art. 61 Abs. 1 BVG¹ i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a BBSAG²).
2. Mit Beschlüssen vom 25. November 2021 und 7. April 2022 hat die Vorsorgeeinrichtung ihr geltendes Teilliquidationsreglement vom 24. Juni 2011 revidiert, welches per 1. Dezember 2021 in Kraft zu treten ist.
3. Nach Artikel 53b Absatz 1 erster Satz BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Diese reglementarischen Vorschriften müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Art. 53b Abs. 2 BVG).
4. Es wird festgestellt, dass das revidierte Teilliquidationsreglement den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und somit genehmigungsfähig ist.
5. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner in geeigneter Form über die reglementarischen Vorschriften zur Teilliquidation in Kenntnis zu setzen.
6. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei einer Teilliquidation die reglementarischen Vorschriften und die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Teilliquidation anzuwenden. Sie hat die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner auf ihr Recht aufmerksam zu machen, dass diese

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)

² Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden lassen können (Art. 53d Abs. 6 BVG). Diesem Überprüfungsbegehren ist ein Einigungsversuch voranzugehen.

7. Die Vorsorgeeinrichtung wird angewiesen, sich vor Vollzug einer Teilliquidation bei der BBSA zu vergewissern, dass keine offenen Überprüfungsbegehren nach Artikel 53d Absatz 6 BVG vorliegen.
8. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse das Teilliquidationsreglement anzupassen und der BBSA zur Genehmigung einzureichen.
9. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf das Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht³ und werden auf CHF 2'800.00 gesetzt.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Das Teilliquidationsreglement der Vorsorgeeinrichtung vom 24. Juni 2011, gültig ab 1. Dezember 2021, wird im Sinne der obigen Erwägungen genehmigt.
2. Die Verfügungskosten von CHF 2'800.00 gehen zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung.

Freundliche Grüsse

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



Miran Sari, MLaw - Rechtsanwalt
Fachbereichsleiter Organisationsprüfung



Yuliya Saxer, MLaw
Aufsichtsexpertin Organisationsprüfung

Eingeschrieben zu eröffnen:

- Pensionskasse der technischen Verbände SIA STV BSA FSAI USIC, Postfach 1023, 3000 Bern 14
(unter Beilage der Rechnung mit Einzahlungsschein)

Zur Information:

- Prevanto AG, Picassoplatz 8, 4052 Basel
- Balmer-Etienne AG, Kauffmannweg 4, 6003 Luzern

³ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 BVG und Artikel 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge, deren Begründung mit den Beweismitteln und die Unterschrift zu enthalten.

Eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht sie auf Begehren einer Partei verfügt (Art. 74 Abs. 3 BVG).